

## Änderungsantrag

der CDU- Fraktion und SPD-Fraktion

zu Drs 6 / 5078

Thema: **Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel „Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen“**

Der Ausschuss für Schule und Sport möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

### I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

#### 1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe q wird die Angabe zu § 63b wie folgt gefasst:

„§ 63b Statistik“.

b) Nach Buchstabe q wird folgender Buchstabe r eingefügt:

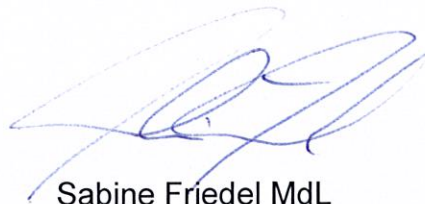
,r) Nach der Angabe zu § 63c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 63d Schulen besonderer Art“.

Dresden, 23. März 2017



Lothar Bienst MdL  
CDU-Fraktion



Sabine Friedel MdL  
SPD-Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

c) Der bisherige Buchstabe r wird Buchstabe s und in der Angabe zu § 64 werden das Komma und das Wort „Finanzierungsregelung“ gestrichen.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen. Eltern und Schule wirken bei der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags partnerschaftlich zusammen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „und sie zur selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führt und die Freude an einem lebenslangen Lernen weckt“ gestrichen.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird durch folgende Absätze 4 bis 11 ersetzt:

„(4) Die Schule fördert die Lernfreude der Schüler. Mit der Vermittlung von Alltags- und Lebenskompetenz und durch Berufs- und Studienorientierung bereitet sie die Schüler auf ein selbstbestimmtes Leben vor. Für alle Schularten und Schulstufen sollen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung stehen. Der Freistaat Sachsen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten gemeinsam an der Finanzierung und Umsetzung dieser Aufgabe und wirken hierbei mit den Schulträgern zusammen.

(5) Die Schüler sollen insbesondere lernen,

1. selbständig, eigenverantwortlich und in sozialer Gemeinschaft zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. eigene Meinungen zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen, diese zu vertreten und den Meinungen und Entscheidungen anderer Verständnis und Achtung entgegenzubringen,
4. allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten,

5. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport und Spiel zu entwickeln, sich verantwortungsvoll im Straßenverkehr zu verhalten, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
6. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, kommunikative Kompetenz und Konfliktfähigkeit zu erwerben, musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entwickeln,
7. angemessen, selbstbestimmt, kompetent und sozial verantwortlich in einer durch Medien geprägten Welt zu handeln sowie Medien entsprechend für Kommunikation und Information einzusetzen, zu gestalten, für das kreative Lösen von Problemen und das selbstbestimmte Lernen zu nutzen sowie sich mit Medien kritisch auseinander zu setzen und
8. Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer totalitärer und autoritärer Regime zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.

(6) Die Schule ermutigt die Schüler, sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen, befähigt sie zu zukunftsfähigem Denken und weckt ihre Bereitschaft zu sozialem und nachhaltigem Handeln.

(7) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen. Inklusion ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

(8) Die Schule fördert Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch zusätzliche Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülern unterrichtet werden und aktiv am gemeinsamen Schulalltag teilnehmen.

(9) Bei der Gestaltung der Lernprozesse werden die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt sowie geschlechterspezifische Unterschiede beachtet.

(10) In Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags pflegt die Schule eine gute Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen Partnern.

(11) In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. Auf der Grundlage des Schulprogramms bewerten die Schule und die Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen das Ergebnis der pädagogischen Arbeit. Die Bewertung ist Bestandteil des Schulporträts.“

**3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:**

„3a. § 1 Absatz 11 wird aufgehoben.“

**4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:**

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei grundsätzlichen Entscheidungen und Belangen, die die sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot betreffen, sollen die Interessensvertretung der Sorben gemäß § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Sorbische Schulverein e. V. gehört werden.“

**5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:**

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Neben öffentlichen Schulen wirken Schulen in freier Trägerschaft bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit und sind gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen, ohne dass ein Vorrang der einen oder anderen besteht. Auf Schulen in freier Trägerschaft findet das Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Im Übrigen gilt für sie das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Buchstabe c wird durch folgende Buchstaben c und d ersetzt:

„c) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.“

**6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:**

a) § 3a Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden haben die gemeinsame Aufgabe, die Qualität schulischer Arbeit zu sichern und zu verbessern. Sie sind dazu verpflichtet, die Schulqualität mittels interner und externer Evaluationen, Untersuchungen zu Schülerleistungen und weiteren Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und an dem Ziel der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auszurichten.“

(3) Wesentliche Bezugspunkte zur Überprüfung der pädagogischen Arbeit sind das Schulprogramm der Schule, die Lehrpläne und die ländergemeinsamen Bildungsstandards.“

b) § 3b wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „Auszahlung“ die Wörter „und den Verwendungszeitraum“ eingefügt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schule darf im Namen des Freistaates Sachsen ein Schulkonto für Zahlungsverkehr in schulischen Angelegenheiten einrichten und führen. Mit der Kontoführung kann der Schulleiter auch das im Dienst des Schulträgers stehende Verwaltungspersonal beauftragen.“

cc) In Absatz 6 wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt und folgende Sätze werden angefügt: „Den Schulen, die an dem Verfahren nach Satz 1 teilnehmen, können zusätzliche Haushaltsmittel für unterrichtsergänzende und unterrichtsunterstützende Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Absatz 4 gilt entsprechend.“.

7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 wird das Wort „Jahrgangsstufe“ durch das Wort „Klassenstufe“ ersetzt.

bbb) In Nummer 6 wird die Angabe „750“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „nach Anhörung des Schulträgers“ eingefügt.

bbb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Einmal gebildete Klassen, Kurse und Gruppen sollen bis zum Abschluss des Bildungsgangs beibehalten werden, soweit sie bereits

1. im Hauptschulbildungsgang der Oberschule in der Klassenstufe 8,
2. im Realschulbildungsgang der Oberschule in der Klassenstufe 9 und
3. im Gymnasium in der Jahrgangsstufe 11

bestanden. Satz 4 gilt nicht, wenn die Schülerzahl in der Klasse, dem Kurs oder der Gruppe die ansonsten jeweils vorgegebene Mindestschülerzahl um mehr als zwei unterschreitet.“

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „1, 3 und 4 Satz 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „oder des Ausbildungsberufes“ eingefügt.

8. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

,9. Nach § 4a werden die folgenden §§ 4b und 4c eingefügt:

„§ 4b  
Schulstandorte im ländlichen Raum

(1) Abweichend von § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren bestehende Grundschulen fortgeführt werden:

1. mit einer Gesamtschülerzahl von mindestens 60 Schülern, wobei jede Klassenstufe mindestens zwölf Schüler aufweisen muss, oder
2. als Grundschulstandorte mit jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3; die Mindestschülerzahl beträgt 15 Schüler für jede jahrgangsübergreifende Klasse.

(2) Abweichend von § 4a Absatz 3 können im ländlichen Raum außerhalb von Oberzentren bestehende Oberschulen einzügig fortgeführt werden.

(3) Abweichend von § 4a Absatz 3 kann an Gymnasien im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren die Eingangsklassenstufe zweizügig eingerichtet und in den nachfolgenden Klassen- und Jahrgangsstufen fortgeführt werden. Von einem Abweichen im Sinne des Satzes 1 soll nicht in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Einführung und Beendigung von jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß Absatz 1 Nummer 2, die Fortführung als einzügige Oberschule gemäß Absatz 2 sowie die Rückkehr zur mindestens zweizügigen Oberschule und die befristete Fortführung als zweizügiges Gymnasium gemäß Absatz 3 bedürfen jeweils eines Beschlusses des Schulträgers und der Schulkonferenz der Schule sowie der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(5) § 4a Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 4c  
Sonderpädagogischer Förderbedarf

(1) Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass bei ihnen Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegen, haben nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in folgenden Förderschwerpunkten bestehen:

1. Sehen,
2. Hören,
3. geistige Entwicklung,
4. körperliche und motorische Entwicklung,
5. Lernen,
6. Sprache sowie
7. emotionale und soziale Entwicklung.

(3) Auf Antrag einer Grundschule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, auf Antrag der Schule, die der Schüler besucht, oder auf Antrag der Eltern leitet die Schulaufsichtsbehörde ein Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf ein. Auf Verlangen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung zu beteiligen und amtsärztlich untersuchen zu lassen. In das Feststellungsverfahren werden die bisherigen pädagogischen, therapeutischen und sonstigen Fördermaßnahmen einbezogen. An Grundschulen soll ein Feststellungsverfahren für die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung grundsätzlich frühestens im Verlauf der zweiten Klasse eingeleitet werden. Zur personellen Unterstützung in der Schuleingangsphase sollen öffentliche und freie Träger von Grundschulen pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen erhalten. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Satz 4 soll spätestens nach jeweils zwei Schuljahren überprüft werden.

(4) Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen

1. die Grund- und Oberschulen, die Gymnasien und die berufsbildenden Schulen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 10 sowie
2. die Förderschulen nach Maßgabe der Absätze 6 bis 9 und des § 13.

Die Grund- und Oberschulen, die Gymnasien und die berufsbildenden Schulen sowie die Förderschulen arbeiten in der Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung, insbesondere beim gemeinsamen Lernen von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, in Kooperationsverbänden gemäß Absatz 7 zusammen.

(5) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf Wunsch der Eltern, volljährige Schüler auf eigenen Wunsch, in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet, soweit

1. dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht,

2. die Funktionsfähigkeit des Unterrichts nicht erheblich beeinträchtigt wird und

3. keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt wird.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können nach Maßgabe der Schul- und Prüfungsordnungen auch dann an Schulen gemäß den §§ 6 und 14 Absatz 1 beschult werden, wenn sie andere als deren Abschlüsse anstreben (lernzieldifferente Beschulung). Bei inklusiver Unterrichtung soll unter Berücksichtigung der Spezifika der einzelnen Förderschwerpunkte hinsichtlich der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

1. eine ausgewogene Klassenbildung erfolgen und

2. durch die Schulaufsichtsbehörde zusätzliches Lehrerarbeitsvermögen unterstützend zur Verfügung gestellt werden.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern oder den volljährigen Schüler, in welcher Schulart und in welcher Schule dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprochen werden kann. Über die Aufnahme des Schülers an eine bestimmte Schule entscheidet der Schulleiter. Dabei berücksichtigt er bei einer inklusiven Unterrichtung die Abstimmungen im Kooperationsverbund nach Absatz 7.

(7) Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen bilden zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und des inklusiven Unterrichts nach Absatz 5 Kooperationsverbünde. Jede öffentliche Schule gehört mindestens einem Kooperationsverbund an. Schulen in freier Trägerschaft können sich an einem Kooperationsverbund beteiligen. Die Kooperationsverbünde sollen so gebildet werden, dass sie die Möglichkeit einer inklusiven Unterrichtung in allen Förderschwerpunkten nach Absatz 2 mit zumutbaren Schulwegen vorhalten. Förderschulen können als Förderzentren nach § 13 Absatz 2 Satz 4 auch außerhalb des Gebietes liegen und mit mehreren Kooperationsverbänden zusammenarbeiten. Die Kooperationsverbünde erfüllen ihre Aufgaben, indem sie die Qualität der sonderpädagogischen Förderung und des inklusiven Unterrichts durch Koordination und gegebenenfalls gemeinsame Nutzung ihrer personellen und sächlichen Ressourcen sicherstellen.

(8) Die Kooperationsverbünde und die in einem Kooperationsverbund jeweils mitwirkenden Schulen werden durch den Träger der Schulnetzplanung im Schulnetzplan ausgewiesen. Soweit der Träger der Schulnetzplanung nicht selbst Schulträger der mitwirkenden Schulen ist, bedarf die Ausweisung dieser Schulen des Einvernehmens des jeweiligen Schulträgers.

(9) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere zu regeln:

1. die zeitlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben zum Feststellungsverfahren;

2. das Nähere, um die Schulen bei inklusiver Unterrichtung durch zusätzliches Lehrerarbeitsvermögen zu unterstützen;

3. das Nähere für die Erteilung von Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen in Fällen von Absatz 5 Satz 2;

4. hinsichtlich der Kooperationsverbünde



- a) das Verfahren zur Bildung der Kooperationsverbände, einschließlich der Bestimmung von Fristen und Terminen,
- b) die Anzahl der Kooperationsverbände, deren Verteilung auf die Landkreise und Kreisfreien Städte und die Festlegung von Einzugsbereichen,
- c) das Nähere zu den Zielen und Aufgaben der Kooperationsverbände,
- d) die Anzahl der Schulen innerhalb der Kooperationsverbände, Art und Umfang der Zusammenarbeit dieser Schulen innerhalb des Kooperationsverbundes und mit außerschulischen Partnern,
- e) die Mindestvoraussetzungen für die personelle und sächliche Ausstattung sowie das Verfahren zur Zuweisung von zusätzlichen Ressourcen.

(10) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Zuweisungen nach Absatz 3 Satz 5 zu erlassen, insbesondere über

- 1. die Zweckbestimmung;
- 2. die Berechnung der Zuweisungen;
- 3. das Verfahren;
- 4. die Auszahlung der Mittel, dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden, und
- 5. die Erbringung und Prüfung des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuweisungen, dabei können geregelt werden:
  - a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,
  - b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuweisungen bei nicht fristgerechter Vorlage,
  - c) Pflichten des Zuweisungsempfängers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,
  - d) die Beschränkung des Nachweises auf eine schriftliche Versicherung des Zuweisungsempfängers, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden, und
  - e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der Zuweisung, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuweisungen.“

**9.** Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden die Wörter „§ 5 wird wie folgt geändert:“ und folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie setzt dabei auch die in den Kindertageseinrichtungen in Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans eingeleiteten Bildungs- und Erziehungsprozesse fort.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe b, die Angabe „§ 5“ wird gestrichen und Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Grundschulen arbeiten mit Kindergärten zumindest ihres Schulbezirks sowie mit Horten und Förderschulen zusammen.“

**10.** Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

,11. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Oberschule“.

b) In den Absätzen 1 bis 4 wird das Wort „Mittelschule“ jeweils durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.‘

**11.** Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 11a und wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) Die Oberschule umfasst die Klassenstufen 5 bis 10. Der Unterricht wird in der Regel getrennt nach Klassenstufen erteilt. Abweichend davon ist klassenstufenübergreifender Unterricht zulässig, wenn die Mindestschülerzahl für den Unterricht in Gruppen nicht erreicht wird sowie ein entsprechendes pädagogisches Konzept und entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden sind. Das von der Schulkonferenz zu beschließende Konzept gemäß Satz 3 bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Satz 3 gilt nicht für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache.“

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

,d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ab Klassenstufe 7 beginnt eine auf Leistungsentwicklung und Abschlüsse bezogene Differenzierung. Im Rahmen eines erweiterten pädagogischen Konzeptes können Oberschulen sowohl von der Differenzierung abweichen als auch ergänzende Bildungsinhalte zur Erleichterung des Übergangs an ein Gymnasium anbieten. Das von der Schulkonferenz zu beschließende Konzept gemäß Satz 2 ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

c) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:

,e) Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „besonderer Profilbereich“ werden durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.‘

d) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:

,f) Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Oberschule arbeitet insbesondere zur Verbesserung der Berufs- und Studienorientierung sowie der Berufsvorbereitung und zur Erleichterung des Übergangs in berufs- oder studienqualifizierende Bildungsgänge mit der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, den berufsbildenden Schulen, anderen Partnern der Berufsausbildung, den Gymnasien sowie den Hochschulen und der Berufsakademie zusammen. Oberschulen können Kooperationsvereinbarungen mit Gymnasien und berufsbildenden Schulen abschließen. An Oberschulen soll Schulsozialarbeit gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 und 4 vorgehalten werden.“

**12.** Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gymnasium umfasst die Klassenstufen 5 bis 10 sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife. Darüber hinaus ist der Erwerb international anerkannter Abschlüsse an Gymnasien mit entsprechendem Angebot möglich. Der Unterricht wird in der Regel getrennt nach Klassen- oder Jahrgangsstufen erteilt. Abweichend davon ist klassenstufenübergreifender Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10 zulässig, wenn die Mindestschülerzahl für den Unterricht in Gruppen nicht erreicht wird sowie ein entsprechendes pädagogisches Konzept und entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden sind. Das von der Schulkonferenz zu beschließende Konzept gemäß Satz 4 bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Satz 4 gilt nicht für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache.“

**13.** Nummer 16 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht aufgrund einer Entscheidung nach § 4c Absatz 5 Satz 1 eine andere Schule besuchen, werden in den Förderschulen unterrichtet. Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können auf Wunsch der Eltern, volljährige Schüler auf eigenen Wunsch, in Förderschulen gemeinsam mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, soweit

1. dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen des Schülers entspricht,
2. die Funktionsfähigkeit des Unterrichts nicht erheblich beeinträchtigt wird und
3. keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt wird.“

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Förderschultypen ergeben sich aus den Förderschwerpunkten nach § 4c Absatz 2. Ferner existieren Klinik- und Krankenhausschulen für den Unterricht kranker Schüler. Förderschulen können mehrere Förderschwerpunkte in sich vereinen. Auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzepts und in Zusammenarbeit mit Schulen auch anderer Schularten können sich Förderschulen zu Förderzentren entwickeln. Förderschulen und Förderzentren stellen anderen Schulen ihre sonderpädagogische Kompetenz in Form von Beratungs- und Diagnoseleistungen sowie für die inklusive Unterrichtung zur Verfügung. Während der Schuleingangsphase arbeitet die Förderschule mit Grundschulen, mit Kindertageseinrichtungen und mit Einrichtungen, die heilpädagogische Leistungen erbringen, mit Frühförder- und Frühberatungsstellen, mit Sozialpädiatrischen Zentren sowie mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen. Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind die Prävention von Lern-, Verhaltens- und Sprachschwierigkeiten sowie die individuelle Förderung. § 5 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt. Nach Maßgabe der Schul- und Prüfungsordnungen können an den Förderschulen Abschlüsse sämtlicher allgemeinbildender Schularten erworben werden. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen kann auch ein dem Hauptschulabschluss gleichgestellter Abschluss ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung erworben werden.“

c) In Buchstabe e Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „– Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen und die Wörter „Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

d) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

,i) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.‘

e) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

,j) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Förderschule arbeitet insbesondere zur Verbesserung der Berufs- und Studienorientierung sowie der Berufsvorbereitung und zur Erleichterung des Übergangs in berufs- oder studienqualifizierende Bildungsgänge mit der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, den berufsbildenden Schulen und anderen Partnern der Berufsausbildung zusammen.“

**14.** Nummer 18 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Abendmittelschule“ wird durch das Wort „Abendoberschule“ ersetzt.

bb) Das Wort „differenzierte“ wird gestrichen und die Wörter „nicht mehr schulpflichtige Jugendliche und Erwachsene“ werden durch die Wörter „Jugendliche und Erwachsene, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,“ ersetzt.

**15.** In Nummer 19 wird § 15 Absatz 1 wie folgt gefasst:

"(1) Zur Weiterentwicklung des Schulwesens oder zur Erprobung neuer pädagogischer oder organisatorischer Konzeptionen können Schulversuche durchgeführt werden. Schulversuche bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Voraussetzung für die Genehmigung ist eine von der Schulkonferenz beschlossene und im Einvernehmen mit dem Schulträger entwickelte Konzeption. Schulversuche sollen wissenschaftlich begleitet werden, die Ergebnisse sind zu veröffentlichen. Von bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere zur inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts, zur Unterrichtsorganisation, zum sonstigen Prüfungswesen sowie zur Personal- und Sachmittelverwaltung einschließlich Stellenbewirtschaftung, kann abgewichen werden."

**16.** In Nummer 21 wird § 16a wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Freistaat Sachsen unterstützt die Ganztagsangebote öffentlicher und freier Träger allgemeinbildender Schulen mit finanziellen Mitteln nach den Maßgaben des Haushaltsplanes. Zur Stärkung der Eigenverantwortung an Schulen sollen sie die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung von Ganztagsangeboten für Schüler vorgesehenen Mittel als pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen erhalten. § 3b Absatz 1 findet entsprechende Anwendung."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen" werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für die Nummern 3 und 5 bis 7 ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen."

**17.** Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

„23a. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fach Ethik werden den Schülern religionskundliches Wissen, Verständnis für gesellschaftliche Wertvorstellungen und Normen, Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen sowie Fragen der globalen Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit vermittelt.“

**18.** Nummer 24 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein öffentliches Bedürfnis besteht, wenn entweder die Mindestschülerzahlen nach § 4a Absatz 1 einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Mindestzügigkeiten nach § 4a Absatz 3 für den Schulstandort zum Unterrichtsbeginn erreicht werden oder ein Ausnahmetatbestand nach § 4a Absatz 5 beziehungsweise nach § 4b gegeben ist.“

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Einrichtung, Änderung, Aufhebung und bei der Unterhaltung der Schulen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 wirken der Schulträger und der Freistaat Sachsen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen.“

**19.** Nummer 25 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „allgemein bildende Förderschulen in Förderschulzentren zusammenfassen und“ gestrichen und die Wörter „allgemein bildenden“ werden durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt.“

b) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im Übrigen können selbstständige Schulen, die der Schulträger in Schulzentren räumlich zusammenfasst, pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit erleichtert den schulartübergreifenden Lehrereinsatz sowie die gemeinsame Nutzung von schulischen Einrichtungen.“

c) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd und die Angabe „Satz 3“ wird durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

**20.** Nummer 26 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.‘

b) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

‚bb) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen,“

c) Buchstabe d wird aufgehoben.

d) Buchstabe e wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:

‚d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, Mindestanforderungen für die Ausstattung der Schulen mit Verwaltungskräften und Lehrmitteln durch Rechtsverordnung zu regeln.“

**21.** Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

‚27. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a  
Schulnetzplanung

(1) Die Schulnetzplanung soll die planerische Grundlage für ein alle Bildungsgänge umfassendes, regional ausgeglichenes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot schaffen und durch Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung gemäß § 79 Absatz 1 und § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine regionale Bildungsplanung sichern. Dabei sind vorhandene Schulen in freier Trägerschaft sowie bei den berufsbildenden Schulen die Möglichkeit der betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.

(2) In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für jeden Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche räumlichen Bereiche (Einzugsbereiche) sie gelten sollen. Es sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können. In diesen Fällen ist darzustellen, welche Form der Zusammenarbeit der Schulträger besteht oder durch welchen Schulträger die Bildungsbedürfnisse befriedigt werden. Schulnetzpläne müssen die langfristige Zielplanung und die Ausführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten.

(3) Die Landkreise und Kreisfreien Städte stellen die Teilschulnetzpläne für die allgemeinbildenden Schulen und die Schulen des zweiten Bildungsweges in ihrem Gebiet auf. Dabei ist die Schulnetzplanung für die berufsbildenden Schulen nach Absatz 7 Satz 1 und 3 zu berücksichtigen.

(4) Die Teilschulnetzpläne nach Absatz 3 sind, soweit der Träger der Schulnetzplanung nicht selbst Schulträger ist, im Einvernehmen mit den öffentlichen Schulträgern, im Übrigen im Benehmen mit den sonstigen Trägern der Schulen des Gebietes aufzustellen. Die Pläne sind mit benachbarten Trägern der Schulnetzplanung abzustimmen. Die Pläne bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Schulnetzplanung der sorbischen Schulen und Schulen mit sorbischsprachigem Angebot ist im Benehmen mit der Interessensvertretung nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes aufzustellen.

(5) Der Schulträger darf sein Einvernehmen zu den planerischen Festlegungen gemäß Absatz 4 Satz 1 nur dann versagen, wenn diese den Anforderungen des § 4a Absatz 1 einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, des § 4a Absatz 3 oder Absatz 5, des § 4b Absatz 1 bis 3 oder Absatz 5, des § 21 Absatz 2 oder des § 23a Absatz 2 widersprechen. Wird das Einvernehmen rechtswidrig versagt, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Ersetzung des Einvernehmens im Rahmen der Genehmigung nach Absatz 4 Satz 3.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde überprüft bei der Genehmigung nach Absatz 4 Satz 3 die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit der Pläne mit den schulgesetzlichen und schulfachlichen sowie den sich aus dem Staatshaushaltsplan ergebenden Maßnahmen, insbesondere um zu gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Freistaates Sachsen möglich ist. Über die Genehmigung ist binnen sechs Monaten zu entscheiden. Die Frist nach Satz 2 beginnt mit Eingang des Planes, der den Anforderungen der nach Absatz 10 zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen muss, und der den Plan begründenden sowie vollständigen Unterlagen bei der obersten Schulaufsichtsbehörde; die Vollständigkeit der Unterlagen ist zu bestätigen. Die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Genehmigung gilt mit Ablauf der Frist als erteilt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Schulnetzplanung mit den in den Absätzen 1, 2, 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 genannten Anforderungen nicht übereinstimmt oder einer den Maßgaben des Freistaates Sachsen entsprechenden ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.

(7) Die oberste Schulaufsichtsbehörde stellt den Teilschulnetzplan für die berufsbildenden Schulen unter Berücksichtigung der Fachklassenstandorte mit Einzugsbereichen im Einvernehmen mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten auf. Die Planaufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung. Dabei ist für ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in besonderem Maße auf ein ausgewogenes Verhältnis des Angebots in ländlich und städtisch geprägten Räumen zu achten sowie die Schulnetzplanung für die allgemeinbildenden Schulen und die Schulen des zweiten Bildungsweges nach Absatz 3 Satz 1 zu berücksichtigen. Soweit die Fachschulen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und



Landschaftsbau (landwirtschaftliche Fachschulen) betroffen sind, ist das Einvernehmen des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft einzuholen.

(8) Der Schulträger darf sein Einvernehmen zu den planerischen Festlegungen gemäß Absatz 7 Satz 1 nur dann versagen, wenn diese den Anforderungen des § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6 einschließlich der aufgrund von § 4a Absatz 1 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnungen, des § 4a Absatz 5, des § 21 Absatz 2 oder des § 23a Absatz 2 widersprechen. Wird das Einvernehmen rechtswidrig versagt oder widerspricht die Versagung den Zielen von Absatz 7 Satz 3, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Ersetzung des Einvernehmens mit Abschluss des Planaufstellungsverfahrens.

(9) Beschlüsse des Schulträgers und Entscheidungen der obersten Schulaufsichtsbehörde nach § 24 erfolgen auf der Grundlage eines genehmigten Teilschulnetzplans nach Absatz 3 und 4 sowie auf der Grundlage eines nach Absatz 7 abgestimmten Teilschulnetzplans.

(10) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulnetzpläne sowie zur Festlegung von Fachklassenstandorten mit Einzugsbereichen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu regeln. Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen:

1. die Verpflichtung der Landkreise und Kreisfreien Städte, zum Zwecke der Schulnetzplanung und der Überwachung der Schulpflicht Statistiken für bestimmte oder alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ihres Gebiets durchzuführen, insbesondere mit folgenden Merkmalen:
  - a) Träger der Schule;
  - b) Schulart und Bildungsgänge;
  - c) Zahl der Schüler je Bildungsgang;
  - d) Wohnorte der Schüler;
  - e) Art, Anzahl, Größe, sächliche Ausstattung, Nutzung und Nutzungseignung von Gebäuden, Räumen und Außenanlagen;
  - f) Mehrfachnutzung von Gebäuden, Räumen und Außenanlagen;
  - g) Angaben gemäß den Buchstaben a bis d für alle durch die Schule genutzten Gebäude;
2. zu den Statistiken und Merkmalen gemäß Nummer 1:
  - a) Auskunftspflichten für öffentliche und freie Schulträger;
  - b) eine Erfassung und Verarbeitung nach einheitlichen Vorgaben;
  - c) eine regelmäßige oder fortlaufende Aktualisierung;
  - d) eine Verpflichtung der Landkreise und Kreisfreien Städte zur Übermittlung, auch im elektronischen Datenverkehr, an Behörden des Freistaates Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank zum Zwecke der Genehmigung von Schulnetzplänen, der Wahrnehmung der Schulaufsicht oder der Durchführung von Förderprogrammen.

(11) Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, von den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Anzahl der in den kommenden Schuljahren einzuschulenden Schüler schulbezirksgenau für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft bis zum 31. August eines jeden Jahres und die darüber hinaus zur Erstellung der

Schülerzahlfortschreibung erforderlichen Daten für Schulen in freier Trägerschaft bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres abzufordern.“

**22.** In Nummer 29 Buchstabe b wird § 25 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere Grundschulen, kann der Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen. Die Schulbezirkszuordnung muss für jeden Wohnort eindeutig die zuständigen Grundschulen bestimmen.“

**23.** Nummer 30 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schulpflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer genehmigten Ersatzschule erfüllt. Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, insbesondere zur zeitweisen Alternativbeschulung im Rahmen jugendhilflicher Angebote auf der Basis eines Hilfeplans gemäß § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

**24.** Nummer 31 wird wie folgt geändert:

a) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

,In § 26a werden die Absätze 3 bis 9 wie folgt gefasst:‘

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) Angehörige des sorbischen Volkes haben das Recht, die Untersuchung in sorbischer Sprache wahrzunehmen."

**25.** Nummer 36 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind verpflichtet, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, dessen Einwohner der Schulpflichtige ist, zum Zweck der Schulpflichtüberwachung die erforderlichen personenbezogenen Daten der angemeldeten Schüler in einem standardisierten Datenaustauschformat über eine durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bereitgestellte Schnittstelle zu übermitteln und Verstöße gegen die Schulpflicht anzuzeigen. Folgende Daten sind zu übermitteln und bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren:

1. Vorname, Namenszusatz, Nachname, Geschlecht des Schülers;
2. Geburtsdatum, Geburtsort des Schülers;
3. Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Ortsteil) des Schülers;
4. erster Personensorgeberechtigter (Name, Vorname);
5. zweiter Personensorgeberechtigter (Name, Vorname);
6. Dienststellenschlüssel, Schulname;

7. Angaben zur Schulanmeldung (Anmeldeart, Status der Schulaufnahme) für Schüler der aktuellen und zukünftigen Klassenstufe 1;
  8. Angaben zur Schulabmeldung;
  9. Angaben zum Ausbildungsberuf, Ausbildungsschwerpunkt, beruflichen Bildungsgang und der Berufsschulpflicht sowie Name und Anschrift des Berufsausbildungsbetriebes und Datum des Eintritts und des Austritts aus dem Betrieb für schulpflichtige Schüler an berufsbildenden Schulen.
- Die bei den Landkreisen oder kreisfreien Städten gespeicherten Daten werden ein Jahr nach Beendigung der Schulpflicht im Freistaat Sachsen gelöscht.“

**26.** Nummer 39 wird wie folgt gefasst:

„39. In § 34 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, 2 und 6 sowie Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Mittelschule“ jeweils durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.“

**27.** Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

„40. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“, die Wörter „die ländergemeinsamen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Schule kann auf der Basis der im Schulprogramm festgelegten pädagogischen und didaktischen Grundsätze eigenverantwortlich die Erfüllung der Lehrpläne gestalten; hierbei müssen innerhalb des Schuljahres die Zeitanteile jeden Faches gemäß Stundentafel gewahrt bleiben.“

b) In Absatz 2 werden dem Wort "Bildungsstandards" die Wörter "Die ländergemeinsamen" vorangestellt.

c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt.“

**28.** In Nummer 41 wird in Absatz 3 nach dem Wort „Hochschulen,“ das Wort „Berufsakademie,“ eingefügt.

**29.** In Nummer 42 wird § 35b wie folgt gefasst:

#### „§ 35b Zusammenarbeit

(1) Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen sozialpädagogischen Fachkräften und mit anderen Schulen zusammen.

(2) Darüber hinaus arbeiten die Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, Vereinen, Kirchen, Einrichtungen der kulturellen und politischen Bildung, mit Einrichtungen der Weiterbildung sowie mit Partnern im In- und Ausland zusammen. Die Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet arbeiten

darüber hinaus mit den Vertretern der Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes zusammen. Grundschulen kooperieren mit Horten ihres Schulbezirks.“

**30. Nummer 43 wird wie folgt gefasst:**

„43. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „erteilt“ durch das Wort „vermittelt“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „, eingetragenen Lebenspartnerschaften“ eingefügt.

**31. Nummer 45 wird wie folgt geändert:**

a) In Buchstabe b wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Bildungsstandards“ das Wort „ländergemeinsamen“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „nach Beschlussfassung durch die Schulkonferenz“ eingefügt.

b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf“ durch die Wörter „Lernmittel im Sinne von Artikel 102 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sind nicht“ ersetzt.
- bb) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ gestrichen.

**32. Nummer 47 wird wie folgt gefasst:**

„47. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

**„§ 38b  
E-Learning**

An allen Schularten können Schüler bei Vorlage eines von der Schulkonferenz beschlossenen pädagogischen Konzeptes innerhalb und außerhalb der Schule zeitweilig über elektronische Medien und mittels Lern- und Kommunikationsplattformen unterrichtet werden (E-Learning). E-Learning kann insbesondere zur Unterrichtung längerfristig erkrankter Schüler, von Schülern, die selbst oder mit ihren Eltern beruflich reisen, zur Förderung individueller besonderer Begabungen und zur Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf genutzt werden.“

**33.** Nummer 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Wird eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 getroffen, unterrichtet der Schulleiter die Schulaufsichtsbehörde. Diese berät den Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, darüber, welche andere Schule der Schüler nach Wirksamwerden der Ordnungsmaßnahme besuchen kann. Die Schulpflicht bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

,c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Klassenschülersprecher“ durch das Wort „Klassensprecher“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern an der Schule sozialpädagogische Unterstützung durch einen Träger der Jugendhilfe erbracht wird, hört der Schulleiter auf Wunsch des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 getroffen werden soll, auch Vertreter an, die diese Unterstützungsmaßnahmen durchführen.“

**34.** Nummer 49 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die sonstigen pädagogischen Fachkräfte im Unterricht an Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1;“

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Bildungsstandards“ das Wort „ländergemeinsamen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Nähere, insbesondere zum Umfang der Fortbildung, regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.“

c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

**35.** Nummer 50 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter werden nach Anhörung der Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger bestimmt. An sorbischen Schulen sind auch der Sorbische Schulverein e. V. und die Interessensvertretung der Sorben gemäß § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes zu hören.“

**36.** Nummer 52 wird wie folgt gefasst:

,52. § 43 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 43 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Schulträger, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten. Die Schulkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:

1. wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere das Schulprogramm;
2. Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere zur internen Evaluation;
3. Erlass der Hausordnung;
4. schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie ein schulinterner Haushaltsplan;
5. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden, Auszubildenden oder Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat;
6. das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen;
7. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (zum Beispiel Klassenfahrten, Wandertage);
8. Ausnahmen zur Überschreitung der Klassenobergrenze;
9. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
10. Schulpartnerschaften;
11. Kooperationen mit anderen Schulen sowie außerschulischen Partnern wie Hochschulen, der Berufsakademie, Forschungseinrichtungen, Vereinen oder Verbänden;
12. Stellungnahmen der Schule zur

- a) Änderung der Schulart sowie der Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule;
- b) Aufnahme jahrgangsübergreifenden Unterrichts;
- c) Durchführung von Schulversuchen;
- d) Namensgebung der Schule;
- e) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule;
- f) Anforderung von Haushaltsmitteln;
- g) Anwendung der pauschalisierten Zuweisung von Lehrerarbeitsvermögen gemäß § 3b Absatz 6;

13. Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 38 Absatz 2 Satz 4 und gegebenenfalls deren Höhe.

Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, ist die Schulkonferenz erneut zu befassen. Hält die Schulkonferenz ihren Beschluss aufrecht, kann der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einholen. Darüber hinaus ist die Schulkonferenz vor der Bestellung der Schulleitung anzuhören.

(3) Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:

- 1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;
- 2. vier Vertreter der Lehrer;
- 3. ein Vertreter der Eltern als stellvertretender Vorsitzender, in der Regel der Vorsitzende des Elternrats, und drei weitere Vertreter der Eltern;
- 4. vier Vertreter der Schüler, in der Regel der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen;
- 5. bis zu vier Vertreter des Schulträgers.

Die Vertreter des Schulträgers haben Stimmrecht bei Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 6, 8 und 10 bis 13 sowie bei Angelegenheiten, welche die sächlichen Kosten der Schule betreffen; im Übrigen haben sie eine beratende Stimme. Mit beratender Stimme können außerdem ein Schulsozialarbeiter, je ein Vertreter des Schulfördervereins oder der Schulfördervereine, bei Grundschulen je ein Vertreter des Horts oder der Horte, mit dem oder mit denen die Schule zusammenarbeitet, bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie an Sorbischen Schulen und an Schulen mit sorbischsprachigem Angebot je ein Vertreter der Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Bei Schulen ohne Elternrat treten an die Stelle der Elternvertreter weitere Schülervertreter; bei Schulen ohne Schülerrat treten an die Stelle der Schülervertreter weitere Elternvertreter. Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 oder 4 erhöht sich in der Regel auf jeweils sechs. Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 erhöht sich in der Regel auf bis zu sechs.

(5) Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternrat und der Schülerrat wählen jeweils ihre Vertreter und deren Stellvertreter.

(6) Die Schulkonferenz wird vom Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(7) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Schulkonferenz, insbesondere

1. die Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz bei kleineren Schulen, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Absatz 3 Satz 1 entsprechen muss;
2. die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter, die Dauer der Amtszeit und die Geschäftsordnung;
3. eine Anpassung der Schulkonferenzen an die besonderen Verhältnisse der Förderschulen;
4. die Übertragung des Stimmrechts nach Absatz 3 Satz 2 auf einen oder mehrere Vertreter des Schulträgers, insbesondere Form und Nachweis der Übertragung sowie Verfahren der Stimmabgabe.“

**37.** In Nummer 63 werden in § 56 Satz 3 vor der Angabe „§ 53 Absatz 3“ die Wörter „§ 51 Absatz 3 Satz 2 und § 52 die Bildung eines Klassenrates sowie abweichend von“ eingefügt.

**38.** Nummer 69 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

**39.** Nummer 71 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) Nach Doppelbuchstabe aa werden folgende Doppelbuchstaben bb und cc eingefügt:

bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. ein Vertreter der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen;“

cc) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 9 bis 11.

b) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe dd und wie folgt gefasst:

dd) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt gefasst:

„12. ein Vertreter der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft;“



c) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe ee und wie folgt gefasst:

,ee) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. ein Vertreter des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.“

**40.** Nummer 72 wird wie folgt geändert:

a) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „§§ 63a bis 63c“ durch die Angabe „§§ 63 a bis 63d“ ersetzt.

b) § 63b wie folgt gefasst:

„§ 63b  
Statistik

(1) An Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft können jährlich statistische Erhebungen durchgeführt werden. Sie dienen folgenden Zwecken:

1. der Schulaufsicht und der Bildungsplanung,
2. der Erfüllung der Schulpflicht,
3. dem Vollzug des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. dem Vollzug des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft.

(2) Erhoben werden schul- und abschlussbezogene Schülerdaten, Klassen- und Absolventenzahlen, Lehrerdaten sowie schul- und unterrichtsorganisatorische Daten.

(3) Auskunftspflichtig sind die Schulleiter der Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie die Träger der Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Die Einzelheiten über Art, Durchführung und Form der statistischen Erhebung, Erhebungsmerkmale, Art und Umfang der Auskunftspflicht, Berichtszeitraum oder Berichtszeitpunkt und Häufigkeit regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

(5) Das Statistische Landesamt erstellt im Auftrag der obersten Schulaufsichtsbehörde im Jahr 2018 und danach alle zwei Jahre eine regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose. Diese dient dem Zweck der Bildungsplanung und der bundesweiten Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen. Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Inneren durch Rechtsverordnung. Diese bestimmt insbesondere die zu verwendenden Erhebungsmerkmale, die

regionale Aufgliederung der Darstellung in Schularten und Klassenstufen, den Prognosezeitraum und die Veröffentlichung.“

c) § 63c wird wie folgt gefasst:

„§ 63c

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund von §§ 50a, 62 Absatz 2 Nummer 1 und 4 sowie § 63a kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“

d) Nach § 63c wird folgender § 63d eingefügt:

„§ 63d

Schulen besonderer Art

(1) Die Schulen „Nachbarschaftsschule Leipzig“ und „Chemnitzer Schulmodell“ können nach dem [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes] gemäß der am [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des Mantelgesetzes] bestehenden und von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigten pädagogischen Konzeption abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt werden. Insbesondere können, soweit in der bisherigen Konzeption vorgesehen, die Schularten Grund- und Oberschule organisatorisch zusammengefasst, von einer Benotung bis einschließlich Klassenstufe 7 abgesehen und Schüler unabhängig von einem Schulbezirk aufgenommen werden.

(2) Sobald eine Schule nach Absatz 1 für länger als ein Schuljahr nicht mehr nach der besonderen pädagogischen Konzeption fortgeführt wird, kann sie sich danach nicht erneut auf Absatz 1 berufen. Im Übrigen bleibt § 24 unberührt.“

**41.** Nach Nummer 72 wird folgende Nummer 72a eingefügt:

,72a. § 63c wird wie folgt gefasst:

„§ 63c

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund von § 4c Absatz 3 Satz 2 und § 26a Absatz 3 kann das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und durch Maßnahmen aufgrund von § 3a Absatz 5, §§ 26a, 31, 50a, 62 Absatz 2 Nummer 1 und 4 sowie § 63a kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“

**42.** In Nummer 73 wird § 64 wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Finanzierungregelung“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „31. Juli 2017“ jeweils durch die Angabe „31. Juli 2018“ und es werden die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 1“ jeweils durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2017“ jeweils durch die Angabe „31. Juli 2018“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird durch folgende Absätze 8 bis 10 ersetzt:

"(8) § 4c Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt bis 31. Juli 2023 nur für ausgewählte Grundschulen, die sich im Rahmen einer Pilotphase aufgrund eines von der Schulkonferenz beschlossenen Konzeptes mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bereit erklärt haben, auch Schüler mit möglichem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung zu unterrichten und die Entwicklung des Schülers in der Klassenstufe 1 in das Feststellungsverfahren für diese Förderschwerpunkte einzubeziehen.

(9) Weist der Schulnetzplanungsträger einen Kooperationsverbund nicht gemäß § 4c Absatz 9 Satz 1 oder 2 bis zum 31. Juli 2021 aus, legt die oberste Schulaufsichtsbehörde einen Kooperationsverbund fest. Vor der Festlegung sind der Träger der Schulnetzplanung und die Schulträger der mitwirkenden Schulen anzuhören.

(10) Die oberste Schulaufsichtsbehörde berichtet dem Landtag bis zum 30. September 2021 über die Umsetzung der Inklusion. Dies betrifft insbesondere

1. die im Anwendungszeitraum von Absatz 8 gewonnenen Erfahrungen sowie die vorbereitenden und unterstützenden Maßnahmen im Hinblick auf § 4c Absatz 3 Satz 4 und 5 sowie
  2. den Stand des Aufbaus der Kooperationsverbünde nach § 4c Absatz 7.
- Auf der Grundlage dieses Berichts entscheidet der Landtag bis zum 30. Juni 2022, ob der Anwendungszeitraum von Absatz 8 verlängert wird.“

## **II. Nach Artikel 3 werden folgende Artikel 3a bis 3c eingefügt:**

### **"Artikel 3a Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Satz 3 wird aufgehoben.

### **Artikel 3b Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes**

In § 2 Absatz 1 Satz 5 des Universitätsklinik-Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 874) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

### **Artikel 3c Änderung des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer**

In § 10 des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2; 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 40 Abs. 3 Satz 1, 5 und 6 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist“ ersetzt.“

## **III. Artikel 4 wird wie folgt geändert:**

Die Angabe „1. Januar 2018“ wird durch die Angabe „1. August 2018“ ersetzt.

#### **IV. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:**

##### **„Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe r, Nummer 6 § 3b Absatz 2 Satz 3, Nummer 8 Buchstabe b § 4a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 und 4, Nummer 9 § 4c Absatz 9 und 10, Nummer 12 Buchstabe c § 7 Absatz 6, Nummer 16 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc § 13 Absatz 4 Satz 2, Nummer 21 § 16a Absatz 3, Nummer 26 Buchstabe d § 23 Absatz 4, Nummer 27 § 23a Absatz 10, Nummer 31 § 26a Absatz 7, Nummer 45 Buchstabe c § 38 Absatz 4, Nummer 46 Buchstabe c § 38a Absatz 3, Nummer 49 Buchstabe b § 40 Absatz 2 Satz 4, Buchstabe c § 40 Absatz 3 und Buchstabe d § 40 Absatz 4 und 5, Nummer 52 § 43 Absatz 7, Nummer 53 § 44 Absatz 3, Nummer 56 § 50, Nummer 63 § 56, Nummer 64 § 57, Nummer 66 Buchstabe c § 59 Absatz 4 Satz 3, Nummer 68 § 60 Absatz 1, Nummer 70 § 62, Nummer 71 Buchstabe e § 63 Absatz 5, Nummer 72 § 63a Absatz 1 Satz 3, § 63b Absatz 4 und 5 und § 63d sowie Nummer 73 § 64 Absatz 7, Artikel 2 und Artikel 3c treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe d, i, l, m, n, o, q und s, Nummer 3, Nummer 4, Nummer 11, Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 19, Nummer 27, Nummer 32, Nummer 34, Nummer 39, Nummer 41, Nummer 42, Nummer 44, Nummer 45, Nummer 48 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nummer 52 mit Ausnahme von § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 Buchstabe g, Nummer 54, Nummer 55, Nummer 57 bis 62, Nummer 71, Nummer 72 §§ 63a, 63b und 63c sowie Nummer 73 § 64 Absatz 1, 2 und 4 tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 66 Buchstabe a § 59 Absatz 1 und Artikel 3 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe d tritt am 1. August 2021 in Kraft.“

## **Begründung:**

### **zu I. (Änderungen in Artikel 1):**

1. Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung der Inhaltsübersicht auf Grund der folgenden Änderungen.

2. Die Aktualisierung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist geboten, um den durch die Kultusministerkonferenz (KMK) im Jahr 2004 vollzogenen Paradigmenwechsel von der Wissens- zur Kompetenzvermittlung nachzuvollziehen. Der bestehende Erziehungs- und Bildungsauftrag wird im Kern erhalten, ergänzt und handlungsleitend konkretisiert.

In a) Vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Pluralität werden Grundgesetz und Sächsische Verfassung als Basis von schulischem Unterricht und Erziehung voran gestellt. Zudem wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Eltern betont, um die gemeinsame Verantwortung sowohl des Lehrpersonals als auch der Eltern für die Erziehung und Bildung zu verdeutlichen.

In b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a).

In c) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a). Die unter den Doppelbuchstaben aa) und bb) gestrichenen Inhalte finden sich im neuen Absatz 5 beziehungsweise Absatz 1 wieder.

In d) Im neuen Absatz 4 werden bisher im Absatz 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelungen aufgenommen und konkretisiert. Zudem wird Schulsozialarbeit für alle Schularten und Schulstufen ermöglicht; hierbei bekennt sich der Freistaat Sachsen zu einer gemeinsamen Aufgabe mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und betonte das Zusammenwirken mit den Schulträgern.

Der neue Absatz 5 setzt die „Allgemeinen Bildungsziele“ der KMK von 1973 um und stellt insbesondere ab auf: Eigenverantwortlichkeit in sozialer Gemeinschaft, Leistungsbereitschaft, die Entwicklung einer pluralistischen Einstellung, Vorurteilsfreiheit und Respekt gegenüber allen Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit, Bewegungsförderung, Gesundheitsprävention, Verkehrserziehung, kulturelle Bildung, Medienbildung, kommunikative Kompetenz sowie politische und historische Bildung.

Der neue Absatz 6 nimmt die Bereiche Bildung für nachhaltige Entwicklung, Umwelterziehung, politische und historische Bildung, Demokratieerziehung auf.

Der neue Absatz 7 nimmt die im Absatz 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Zielstellung „Inklusion“ auf.

Der neue Absatz 8 normiert die gelebte Situation an Schulen im Freistaat Sachsen für den Bereich Deutsch als Zweitsprache sowie die Integration von Schülern mit Migrationshintergrund an Schulen.

Der neue Absatz 9 greift bisher im Absatz 2 SchulG getroffene methodische Regelungen auf.

Der neue Absatz 10 formuliert ein Zusammenarbeitsgebot. Dieses ist bewusst offen gefasst, um unterschiedliche Partner wie Kindergärten, Verkehrswacht, Freiwillige Feuerwehren, Jugendämter, Sportvereine, Kultureinrichtungen und gemeinnützige Initiativen zu erfassen.

Der neue Absatz 11 greift die Inhalte von Absatz 3 SchulG auf.

3. Der Absatz wird zum 1.8.2018 aufgehoben, da der Regelungsgegenstand dann in § 3a Qualitätssicherung enthalten sein wird.
4. Zur Stärkung der sorbischen Kultur und Sprache an den Schulen wird ein neuer Absatz eingefügt, in dem der Interessenvertretung der Sorben sowie dem Sorbischen Schulverein e.V. ein Anhörungsrecht übertragen wird. Dies bezieht sich auf grundsätzliche Entscheidungen und Belange, d.h. Anhörungen zu Dingen des schul- und alltäglichen Ablaufs sind nicht intendiert.
5. zu a) Es wird verankert, dass Schulen in freier Trägerschaft den gleichen verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft haben. Dass Schulen in freier Trägerschaft in vielerlei Hinsicht unter anderen Rahmenbedingungen arbeiten als Schulen in öffentlicher Trägerschaft und eine identische Finanzierung beider nicht aus der Verfassung abzuleiten ist, bleibt durch die Formulierung unberührt.  
zu b) In Folge des gestuften Inkrafttretens und eines Übergangszeitraumes für die medizinischen Berufsfachschulen, ist ein gestuftes Aufheben der Regelungen erforderlich.
6. zu a) Es erfolgt eine Klarstellung, welche verschiedenen Qualitätssicherungsinstrumente u.a. zum Einsatz kommen können. Insbesondere wird die Anregung aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren aufgegriffen, interne Evaluationen gesetzlich zu verankern. Zur Stärkung der schulischen Eigenverantwortung werden im neuen Absatz 3 die weiteren Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde gestrichen, da Bezugspunkt schulischer Qualität insbesondere die ländergemeinsamen Bildungsstandards, die Lehrpläne des Freistaates Sachsen und das jeweilige Schulprogramm sind; dies schließt weitere Bezugspunkte nicht aus. Zudem erfolgt die redaktionelle Klarstellung, dass es sich um die ländergemeinsamen Bildungsstandards der KMK handelt.  
zu b) In Doppelbuchstabe aa) wird durch Ergänzung der Verordnungsermächtigung klargestellt, dass die Mittel auch für einen längeren Verwendungszeitraum bereitgestellt werden können und hierfür Regelungen zu treffen sind.  
In Doppelbuchstabe bb) wird im neuen § 3b Absatz 3 eine rechtsichere Einrichtung und Führung von Schulkonten durch die Schulleitung für rein schulinterne Aufgaben und Angelegenheiten wie bspw. Klassenfahrten, Exkursionen oder Gewinne bei Schulwettbewerben abgesichert. Damit werden Finanzströme außerhalb des geltenden Haushaltes eines Schulträgers geführt und führen zu keiner Belastung bzw. Beeinflussung kommunaler Haushalte. Ein Erlass der obersten Schulaufsichtsbehörde soll den künftigen Umgang näher ausgestalten, insbesondere die Übernahme von Kontoführungsgebühren, Unterschriftenberechtigungen und eine Prüfung der Zahlungsvorgänge innerhalb der Schule bspw. durch Mitglieder der Schulkonferenz.  
In Doppelbuchstabe cc) wird im neuen § 3b Absatz 6 die Eigenverantwortung der Schulen durch den Grad der Verbindlichkeit beim Zurverfügungstellen pauschalisierten Lehrerarbeitsvermögens erhöht. Darüber hinaus können nach Ausschöpfung des Grund- und Ergänzungsbereiches den eigenverantwortlich

arbeitenden Schulen weitere Haushaltsmittel zugewiesen werden, um diese so zu unterstützen und gleichzeitig einen Anreiz zur Eigenverantwortung zu setzen.

7. zu a)

zu Doppelbuchstabe aa) Neben einer redaktionellen Korrektur erfolgt die Absenkung der Mindestschülerzahl je Beruflichem Schulzentrum. Dies greift einerseits Anregungen aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren auf und gibt andererseits der obersten Schulaufsichtsbehörde eine Maßgabe bei der künftig zu erstellenden zentralen Teilschulnetzplanung für die berufsbildenden Schulen.

zu Doppelbuchstabe bb)

zu Dreifachbuchstabe aaa) Den Schulträgern wird ein Anhörungsrecht eingeräumt, um zu einer besseren Bildungsplanung vor Ort zu gelangen sowie Aspekte des Schulträgers bei der Klassenbildung einfließen zu lassen.

zu Dreifachbuchstabe bbb) Es wird eine Regelung aufgenommen, die in der jeweiligen Abschluss- und Prüfungsphase ein Beibehalten des gewohnten Lern- und Sozialumfeldes ermöglicht. Demnach wird im Abschlussjahr der Schüler auf eine Klassenneubildung bei geringem Unterschreitung der Mindestschülerzahlen verzichtet.

zu b) In Doppelbuchstabe aa) Die Ausnahmetatbestände werden um Regelungen gemäß den Ausführungen zu a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe bbb) erweitert. Des Weiteren wird in Doppelbuchstabe bb) als weiterer Ausnahmetatbestand für die Unterschreitung der festgelegten Mindestschülerzahlen die überregionale Bedeutung des Ausbildungsberufes als Kriterium aufgenommen.

8. Das bisher vom Landtag verabschiedete Schulschließungsmoratorium wird nunmehr in § 4b gesetzlich normiert. Gegenüber dem Gesetzentwurf können Oberschulen außerhalb der Oberzentren mit einer Mindestschülerzahl von 20 als einzügige Schulen fortgeführt werden. Neu aufgenommen wird eine Regelung zu Gymnasien im ländlichen Raum, welche außerhalb der Mittel- und Oberzentren auch zweizügig geführt werden können. Dabei ist zu beachten, dass die Ausnahme nur für einen Jahrgang gilt, d.h. im darauffolgenden Schuljahr ist die Dreizügigkeit bei der Bildung der Eingangsklassen wieder zu erreichen.

§ 4c zum sonderpädagogischen Förderbedarf wird gegenüber dem Gesetzentwurf neu gefasst und greift das am 24. Oktober 2016 im Schulausschuss vorgestellte Konzept zur Umsetzung des Schulgesetzes im Bereich der Inklusion (BIM 044-2016 ASS) in wesentlichen Punkten auf (vgl. BIM 078 ASS). Bei einem vorschulischen Diagnostikverzicht in den beiden Förderschwerpunkten „Lernen“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“ erhalten die Grundschulen in der Schuleingangsphase zur Unterstützung pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen, welche insbesondere für unterstützendes Fachpersonal wie Erzieher oder Heilpädagogen, aber auch Dienstleistungen Dritter im Kontext von Inklusion verwandt werden dürfen, d.h. die Schule entscheidet über die konkrete Ausgestaltung und den Einsatz der zugewiesenen Mittel. Der Verzicht auf die vorschulische Diagnostik kann im Einzelfall auch aufgehoben werden, insbesondere wenn besonderer Förderbedarf in der Kindertageseinrichtung festgestellt wurde. Generell wird der sonderpädagogische Förderbedarf durch Regelschulen oder Förderschulen erfüllt.



Ein Anspruch auf inklusive Unterrichtung besteht bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Zur Stärkung der Zusammenarbeit sowie zur Absicherung einer wohnortnahen inklusiven Unterrichtung werden künftig Kooperationsverbände gebildet, welche durch den Träger der Schulnetzplanung auszuweisen sind. Die Schulaufsichtsbehörde berät die Schüler und Eltern zur Verwirklichung des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs. Der Schulleiter entscheidet weiterhin über die Aufnahme an seine bestimmte Schule, berücksichtigt dabei jedoch die Abstimmungen in seinem Kooperationsverbund. So wird der Rechtsanspruch auf eine inklusive Unterrichtung abgesichert. Zudem wird normiert, dass keine Häufung bestimmter Förderschwerpunkte in einer Klasse erfolgen soll und dass mit einer bestehenden Diagnostik (in allen Förderschwerpunkten) zusätzliches Lehrerarbeitsvermögen zur Verfügung steht.

9. zu a) Um den Übergang zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule weiter zu verbessern, wird die Fortsetzung der eingeleiteten Bildungs- und Erziehungsprozesse als Aufgabe der Grundschulen definiert.  
zu b) Das Gebot zur Zusammenarbeit wird über die Schuleingangsphase erweitert. Einerseits liegt der Fokus auf den Kindergärten des jeweiligen Schulbezirks für die Schuleingangsphase bzw. entsprechende vorschulische Aktivitäten, um auch so den Übergang zu verbessern. Andererseits sollen Grundschulen mit Horten als spezielle Art der Kindertageseinrichtungen sowie Förderschulen zusammenarbeiten; hierbei liegt der Fokus auf den Schülern der jeweiligen Grundschule, um eine ganzheitliche pädagogische Betreuung sicherzustellen.
10. Auf Grund des gestuften Inkrafttretens erfolgt eine Aufspaltung der bisherigen Nummer 11, so dass die Umbenennung von Mittel- zu Oberschule bereits zum 1.8.2017 vollzogen werden kann.
11. zu a) Die Möglichkeit zum klassenstufenübergreifenden Unterricht (außer in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache) wird unter definierten Voraussetzungen geschaffen. So kann bspw. der Unterricht in der zweiten Fremdsprache, der für den Übergang ans Gymnasium erforderlich ist, sichergestellt werden.  
zu b) Die Möglichkeit zum Abweichen von der Differenzierung als auch das Angebot ergänzender Bildungsinhalte werden auf Grund ihrer Bedeutung und zur besseren Verständlichkeit in einem eigenen Absatz ausgedrückt.  
zu c) Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b).  
zu d) Mit dem neu angefügten Satz wird das Angebot von Schulsozialarbeit an Oberschulen im Vergleich zu den anderen Schularten normiert. Dies verdeutlicht den besonderen Willen, die Oberschulen zu stärken und sozialpädagogische Begleitung an diesen schwerpunktmäßig einzuführen. Beabsichtigt ist, ab dem Schuljahr 2018/19 zusätzliche Mittel für einen Schulsozialarbeiter (mit 40 Stunden pro Woche) je Oberschule in öffentlicher Trägerschaft bereitzustellen. Demnach wird die Förderrichtlinie Schulsozialarbeit überarbeitet, um eine bedingungslose Förderung an Oberschulen sowie die vergleichbaren Fachstandards zu gewährleisten.

12. Die Möglichkeit zum klassenstufenübergreifenden Unterricht (außer in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache) wird unter definierten Voraussetzungen ebenso in der Sekundarstufe 1 des Gymnasiums geschaffen.
13. zu a) Es erfolgt eine analoge Formulierung für Förderschulen wie in § 4c, d.h. Schüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gemeinsam in Förderschulen mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden.  
zu b) Die Förderschultypen werden gemäß der Förderschwerpunkte nach § 4c Absatz 2 definiert. Zudem wird die Entwicklung zu Förderzentren mit mehreren Förderschwerpunkten oder anderen Schularten eröffnet und ein Zusammenarbeitsgebot ausgebracht.  
zu c) bis e) Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen bzw. Klarstellungen.
14. Redaktionelle Trennung der Änderungsgegenstände in Doppelbuchstaben aa) und Doppelbuchstaben bb) auf Grund des gestuften Inkrafttretens.
15. Wie bislang auch sollen Schulversuche nicht nur durch die Schulaufsichtsbehörde, sondern auch durch die Schulen selbst initiiert werden. Hierfür bedarf es einer genehmigten, von der Schulkonferenz und dem Schulträger gebilligten, Konzeption. Außerdem wird festgehalten, dass die Ergebnisse der jeweiligen Begleitforschung stets zu veröffentlichen sind.
16. zu a) Der Grad der Verbindlichkeit zur Einrichtung von Ganztagsangeboten wird erhöht. Sie sind in den letzten Jahren nahezu flächendeckend ausgebaut worden und sollen als wichtiges Merkmal schulischer Qualität weiter verstetigt werden.  
zu b) Der Grad der Verbindlichkeit der Mittelbereitstellung durch den Freistaat Sachsen sowie die Art der Mittelzuweisung wird erhöht.  
zu c) Das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen wird auf fiskalische Aspekte einer künftigen GTA-Verordnung reduziert.
17. Die Anregungen aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zur Implementierung von Bildung für nachhaltige Entwicklung wird aufgegriffen.
18. zu a) Das in § 4b definierte Schulschließungsmoratorium wird bei der Definition des öffentlichen Bedürfnisses als Ausnahmetatbestand hinzugefügt.  
zu b) Es handelt sich um eine Präzisierung der Zitation.
19. zu a) Der Passus zu Förderzentren wird an dieser Stelle gestrichen, da er in § 13 aufgenommen wurde.  
zu b) Selbstständige Schulen dürfen in Schulzentren räumlich zusammengefasst werden, um Campuslösungen sowie den schulartübergreifenden Ressourceneinsatz, beispielsweise zur Absicherung inklusiven Unterrichts oder zur gemeinsamen Einrichtungen von Ganztagsangeboten, zu gewährleisten.
20. zu a) Auf die explizite Normierung, dass Schulgebäude für schulische Zwecke zur Verfügung stehen sollen, wird verzichtet. Sofern schulische Zwecke nicht

beeinträchtigt werden, ist in Eigenverantwortung der Schulträger weiterhin eine anderweitige Nutzung der Schulinfrastruktur (beispielsweise für Vereinssport, Bildungsinitiativen, Weiterbildungseinrichtungen oder Veranstaltungen) möglich.  
zu b) bis d) Die in Absatz 4 des Gesetzentwurf ausgebrachte Verordnungsermächtigung wird gestrichen, da am Prinzip der kommunalen Verantwortung für die Schülerbeförderung festgehalten wird. Daraus ergeben sich Folgeänderungen, um die in einer Satzung zu regelnden Punkte zu definieren.

21. Durch die Übertragung der Schulnetzplanung für berufsbildende Schulen auf die oberste Schulaufsichtsbehörde wird eine systematische Trennung für die beiden Arten von Teilschulnetzplänen erforderlich.

Für den Teilschulnetzplan der allgemeinbildenden Schulen und der Schulen des zweiten Bildungsweges wird eine Genehmigungsfiktion von sechs Monaten aufgenommen, um beschleunigte Genehmigungsverfahren zu ermöglichen.

Der Teilschulnetzplan für berufsbildende Schulen wird künftig im Einvernehmen mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung erstellt. Auch hier werden Kriterien definiert, bei denen das Einvernehmen des Schulträgers zu den Festlegungen des Schulnetzplanes versagt werden darf; aus anderen als den gesetzlich benannten Gründen darf der Schulträger sein Einvernehmen nicht versagen.

Zudem wird am Prinzip der genehmigten Schulnetzpläne festgehalten, d.h. Schulträger und Schulaufsicht agieren auf Basis dieser.

22. Sowohl das Satzungserfordernis als auch der Genehmigungsvorbehalt für die Schulaufsichtsbehörde entfallen. Demnach kann der Schulträger die Schulbezirksbildung wie bisher ohne Regulierung durch die Schulaufsichtsbehörde vornehmen.

23. An der Schulpflicht im Freistaat Sachsen wird festgehalten. Die Möglichkeit, Ausnahmen von der Schulpflicht zuzulassen, wird insofern präzisiert, dass diese insbesondere für zeitweise Alternativbeschulungen im Rahmen jugendhilflicher Angebote nach SGB VIII erfolgen sollen.

24. zu a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

zu b) Es wird normiert, dass im Rahmen der Schulgesundheitspflege die Schuluntersuchung in sorbischer Sprache durchgeführt und wahrgenommen werden darf. Dies unterstreicht die Gleichberechtigung der sorbischen Sprache und soll verhindern, dass Kinder, deren Muttersprache Sorbisch ist und die geringe Deutschkenntnisse haben, unbegründet zu weiteren medizinischen Untersuchungen geschickt oder aus diesem Grund zurückgestellt werden.

25. Die Art und Weise sowie Umfang des Datenaustausches zur Überwachung der Schul(anmelde)pfllicht an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft wird präzisiert. Auf eine vorgegebene Schulverwaltungssoftware wird verzichtet; die Aufgabe soll mittels einer Schnittstelle realisiert werden. Es wurde aufgenommen, welche konkreten Daten zu übermitteln sind.

26. Die Namensänderung von Mittelschule zu Oberschule wird auch im kürzlich reformierten Paragraphen zur Bildungsempfehlung nachvollzogen.
27. In a) Doppelbuchstabe aa) erfolgt eine Klarstellung, dass es sich um die ländergemeinsamen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz handelt.  
In a) Doppelbuchstabe bb) wird die Eigenverantwortung der Schulen weiter gestärkt. So kann das Schulprogramm die eigenverantwortliche Erfüllung der Lehrpläne ausgestalten und dabei innerhalb eines Schuljahres von den Vorgaben der Studentafel zur Wochenstundenzahl der einzelnen Fächer abweichen, um bspw. Epochenunterricht zu ermöglichen.  
In b) Es erfolgt eine Klarstellung, dass es sich um die ländergemeinsamen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz handelt.
28. Neben den Hochschulen können auch Kooperationen mit der Berufsakademie eingegangen werden. Die heutige Praxis wird so normiert.
29. Die Engführung auf Schulsozialarbeiter wird aufgehoben, so können bspw. andere sozialpädagogische Fachkräfte für die Träger der Jugendhilfe tätig werden, insbesondere um im Schulalltag auch zum Gelingen von Inklusion und Integration beizutragen. Zudem wird anstatt „Betriebe“ die weitergehende Bezeichnung „Unternehmen“ eingeführt und es werden Einrichtungen der politischen Bildung in den Kanon zur Zusammenarbeit aufgenommen.
30. zu a) Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung.  
zu b) Durch Aufnahme der eingetragenen Lebenspartnerschaften wird die gesetzliche Lage nachvollzogen.
31. zu a) Doppelbuchstabe aa) Es erfolgt eine Klarstellung, dass es sich um ländergemeinsame Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz handelt.  
zu a) Doppelbuchstabe bb) Es erfolgt eine Beteiligung der Schulkonferenz bei der Festlegung von Kostenbeiträgen für Verbrauchsmaterialien im Unterricht. So soll sichergestellt werden, dass eine transparente Kostenplanung durch die Lehrer erfolgt, keine unverhältnismäßig hohen Kosten durch immer wiederkehrende Kumulation verschiedener Einzelbeiträge entstehen und Sozialkriterien Berücksichtigung finden. Die Schulkonferenz ist demnach gefordert, ein für die Eltern transparentes Verfahren zu etablieren und gegebenenfalls die maximale Höhe der Beiträge festzulegen.  
zu b) Es wird präzisiert, dass es sich um Lernmittel im Sinne der Sächsischen Verfassung handelt.
32. Im Sinne des digitalen Wandels wird E-Learning an alle Schularten zugelassen, um so eine Öffnung für diese Art des Unterrichtens zu ermöglichen. Durch Aufhebung der Verordnungsermächtigung gibt es keine Einschränkung auf welche Fächer E-Learning angewandt werden kann, jedoch muss dem E-Learning ein pädagogisches Konzept der Schule zu Grunde liegen.

33. zu a) Um sicherzustellen, dass die Schulpflicht nach einem „Ausschluss aus der Schule“ weiterhin erfüllt werden kann, erfolgt zunächst eine Meldung an sowie die Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde.  
zu b) In Doppelbuchstabe aa) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. In Doppelbuchstabe bb) wird die Möglichkeit verankert, dass im Rahmen des Verfahrens zum Schulausschluss auf Wunsch des Schülers der an der Schule tätige Schulsozialarbeiter einbezogen wird.
34. zu a) Mit zunehmenden inklusivem Unterricht sind die bislang als „Pädagogische Unterrichtshilfen“ bezeichneten pädagogischen Fachkräfte im Unterricht nicht nur an Förderschulen tätig, daher erfolgt eine Öffnung auch für die anderen Schularten. Zur Abgrenzung gegenüber Lehrern nach § 40 Absatz 1 Ziffer 1 wird das Wort „sonstige“ eingefügt.  
zu b) In Doppelbuchstabe bb) wird durch die Anfügung geregelt, dass die bislang bestehende Fortbildungsverpflichtung für Lehrer künftig durch Rechtsverordnung konkretisiert werden kann. So kann ein Mindestmaß an Fortbildungen als Pflichtaufgabe definiert werden, gleichzeitig lässt sich daraus der Bedarf einfacher ermitteln.
35. Zur Stärkung der kommunalen Verantwortung für Schule wird der Schulleiter künftig im Benehmen mit dem Schulträger bestimmt. An sorbischen Schulen erhält neben dem Sorbischen Schulverein e.V. auch die Interessenvertretung der Sorben ein Anhörungsrecht.
36. Es wird klargestellt, dass sich die Schulkonferenz eine Geschäftsordnung geben kann. Der Aufgabenkatalog wird insofern aktualisiert, dass der Schulkonferenz zugewiesene Aufgaben an dieser Stelle gebündelt aufgelistet werden. In Hinblick auf die Zusammensetzung wird dem Wunsch der Eltern- und Schülervertretungen zur Entlastung nachgekommen. Es wird angeregt, dass die Sprecher in der Regel Mitglied der Schulkonferenz sind, dafür jedoch keine Pflicht besteht. Durch die Beteiligung des Schulträgers wird das Quorum zur Einberufung einer Sitzung gesenkt und klargestellt wer eine Sitzung einberufen kann.
37. Neben der Direktwahl des Schülersprechers wird die Etablierung eines Klassenrates, insbesondere für die Grundschulen und unteren Jahrgangsstufen an weiterführenden Schulen ermöglicht. Hierbei übernimmt die Klasse in ihrer Gesamtheit die Aufgaben des Schülersprechers bzw. werden die Aufgaben auf verschiedene Personen übertragen. Der Klassenrat zeichnet sich dadurch aus, dass alle gleichberechtigt sind, er regelmäßig stattfindet und es feste Rollen gibt. Die Wirkungen des Klassenrates sind: Anerkennung, Selbstwirksamkeit und Verantwortungsübernahme. Weitergehende Informationen und Impulse zum zu Grunde liegenden Konzept finden sich beispielsweise bei der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V. ([www.klassenrat.de](http://www.klassenrat.de)).
38. zu a) Auf die Erhöhung der Geldbuße bei Ordnungswidrigkeit wird verzichtet.  
zu b) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

39. zu a) In den Landesbildungsrat wird ein Vertreter der Liga der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen zusätzlich aufgenommen.  
zu b) und c) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

40. zu a) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.  
zu b) Die Erfüllung der Schulpflicht wird als weiterer Statistikzweck in den Katalog aufgenommen. Zur Verwirklichung der Datensparsamkeit wird die Auskunftspflicht auf die Schulleiter reduziert.

Zudem wird festgelegt, dass die vom Landesamt für Statistik zu erstellende regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose ab dem Jahr 2018 alle zwei Jahre vorgelegt wird. Diese dient der Bildungsplanung und Bedarfsprognose.

zu c) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

zu d) Mit der Aufnahme des neuen § 63d werden die Leipziger Nachbarschaftsschule und das Chemnitzer Schulmodell als „Schulen besonderer Art“ auf Grundlage ihrer bestehenden Bescheide mit dem Schulgesetz in ihrem Fortbestand abgesichert. Beiden Schulen wird darüber hinaus ermöglicht, die im neuen Schulgesetz eingeräumten Freiheiten unter Ausschöpfung der Eigenverantwortung zu nutzen, und so auch zu einer steten Weiterentwicklung ihrer Schulprogramme und pädagogischen Konzepte beizutragen.

41. Auf Grund des gestuften Inkrafttretens wird § 63c hier neu gefasst.

42. zu a) bis c) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, insbesondere in Folge des gestuften Inkrafttretens.

zu d) Auf Grund der Neukonzeption inklusiven Unterrichts werden die Übergangsbestimmungen neu gefasst. So basiert der vorschulische Verzicht auf die Diagnostik in den Förderschwerpunkten „Lernen“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“ bis 31. Juli 2023 auf einer freiwilligen Beteiligung der Grundschulen; nur diese erhalten während der Pilotphase zusätzliche Ressourcen. Außerdem wird ein Zeitpunkt für die späteste Festlegung der Kooperationsverbände definiert. Um den Prozess der stufenweisen Implementierung inklusiver Unterrichtung zu begleiten, soll dem Landtag Bericht erstattet werden. Dieser wird zudem zur erneuten Beschlussfassung gebunden.

Auf Grund des Wegfalls der regionalen Planungsverbände bei der Schulnetzplanung für berufsbildende Schulen entfallen auch die entsprechenden Finanzierungsregelungen.

## **zu II. (Einfügungen nach Artikel 3):**

Artikel 3a: Neben redaktionellen Bereinigungen erfolgt die Aufhebung der 10%-Minderung für den Kostensatz bei inklusiv unterrichteten Schülern. Für diese werden zukünftig 100% des Kostenansatzes gewährt.

Artikel 3b und 3c: Redaktionelle Bereinigungen und Folgeänderungen.

## **zu III. (Artikel 4):**

Der Zeitpunkt der Bekanntmachungserlaubnis wird auf Grund des geänderten Inkrafttretens verschoben.

## **zu IV. (Artikel 5):**

Die Regelungen werden auf Grund eines gestuften Inkrafttretens modifiziert.